

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Refrath e.V.

Gegründet 1929

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Refrath e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach-Refrath
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bergisch Gladbach
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Selbstversorger Obst- und Gartenbaus und der Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist unpolitisch und darf sich auch nicht politisch betätigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. ***Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.***

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu stellen, der über die Annahme und Ablehnung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Mitgliedskarte.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt schriftlich und bedarf keiner Angabe von Gründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vereinszweck nach besten Kräften zu dienen und den Vereinsbeitrag in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Jedes Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht. Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei Abstimmungen sein Stimmrecht

wahrzunehmen und alle Geräte des Vereins zu den vom Verein festgelegten Bedingungen zu benutzen.

§ 6 Vereinsbeitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres
- c. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden, wenn ein Mitglied die Satzung oder Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder länger als 6 Monate mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wird der Ausschluss vom Mitglied nicht akzeptiert, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d. Erlischt die Mitgliedschaft, sind damit auch alle Vereinsrechte erloschen und es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer aus dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Gerätewart und bis zu drei Beisitzern. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer können ein und dieselbe Person sein.
3. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre und gilt bis zur Wahl des neuen Vorstandes als verlängert. Die Neuwahl muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden.
4. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung

abgegebenen Stimmen der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gewählt. Ordnungsgemäße Vertretung setzt die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zur Stimmabgabe voraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, auch die wiederholte, ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Rücktritt oder Tod aus, so findet eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

5. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzung ein und leitet sie.
6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Über die Erstattung von Auslagen erfolgt im Vorstand eine entsprechende Regelung.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl der Kassenprüfer (Rechnungsprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e. die Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. die Ergänzung und Änderung der Satzung
 - h. die Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn:
 - a. ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragt oder
 - b. der Vorstand es für nötig hält.
4. Die alle 3 Jahre zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes stattfindende Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss mindestens 3 Wochen zuvor den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand einzureichen, der sie zum Gegenstand einer Vorstandsbesprechung macht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen entscheiden.
2. Über die Verteilung eines bei Auflösung noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der AO.
3. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Bergisch Gladbach- Refrath zu verwenden hat.**

Vorstehende Satzung wurde durch eine auf Grund der aktuellen Corona-Situation durch eine via E-Mail und Post durchgeführten Mitgliederbefragung des Obst- und Gartenbauvereins e. V. abgestimmt und zum Stichtag, den 28. Februar 2022 angenommen.

Refrath, den 28. Februar 2022

- | | |
|----------|---------------|
| 1. Vors. | Kassierer |
| 2. Vors. | Schriftführer |